

# Satzung

## über die Benutzung der Kindergärten

### der Gemeinde Villmar

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 555), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar in ihrer Sitzung am 24. September 1998 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

#### § 1

##### **Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Villmar als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### § 2

##### **Aufgaben**

Die Kindergärten als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützen und ergänzen die Familienerziehung und wirken darauf hin, soziokulturelle Unterschiede bei Kindern auszugleichen.

#### § 3

##### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach dem Geburtsdatum.  
Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. In diesen Fällen können bei freier Kapazität die Kindergärten in den anderen Ortsteilen genutzt werden.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde benannt wird.  
Kinder, deren geistige oder körperliche Verfassung eine Sonderbehandlung erfordert, können bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen (Untersuchungsergebnis des Amtsarztes) in die integrative Gruppe der Kindertagesstätte aufgenommen werden.
- (4) Anträge auf Aufnahme von Kindern in die Tagesstätte im Kindergarten in Villmar, Ferdinand-Dierichs-Straße (Tagesstättenkinder), werden bevorzugt behandelt.
- (5) Im Ortsteil Villmar bestehen zwei Kindergärten unter kirchlicher bzw. gemeindlicher Trägerschaft.  
Die Aufnahme erfolgt unter Führung einer gemeinsamen Aufnahmeliste.

## § 4

### Betreuungszeiten

- (1) Es gelten die vom Träger festgelegten Öffnungszeiten.
- (2) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder und durch Aushang im Kindergarten.

## § 5

### Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnissen bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Folgende schriftliche Unterlagen sind bis 14 Tage vor der Aufnahme in dem Kindergarten vorzulegen:
  - der von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Aufnahmevertrag mit der rechtsverbindlichen Anerkennung dieser Ordnung
  - die ärztliche Bescheinigung, daß das Kind von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer frei ist und keine Einwände gegen die Aufnahme in den Kindergarten bestehen
  - die von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Verpflichtung bezüglich übertragbarer Krankheiten in der Familie
  - gegebenenfalls die Abholregelung und die Einverständniserklärung für den Weg von und zu dem Kindergarten.

## § 6

### Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 15 Minuten nach Beginn der Öffnungszeit eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder sonstige berechnigte Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist der Kindergartenleitung unverzüglich mündlich oder fernmündlich mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in der Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz\* genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## § 8

### Elternversammlung und Elternbeirat

Hier wird auf das Hessische Kindergartengesetz (HKgG) § 4 Abs. 1 und 2 sowie auf die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für Kindergärten und Kindertagesstätten der Gemeinde Villmar verwiesen.

## § 9

### Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nicht auf Schmerzensgeld. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Spiel- oder Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

---

\* I. d. F. v. 18.12.1979 (BGBl. I S. 2262, ber. BGBl. 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 (BGBl. I S. 2002)

## § 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 11 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt durch schriftliche Kündigung des Aufnahmevertrages. Sie kann jeweils nur zum 31.01. oder 31.08. mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Kostenbeitrag bis zum 31.01. oder 31.08. zu entrichten. Aus zwingendem Grund wie z.B. Wohnungswechsel, Krankheit, ist eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende möglich.
- (3) Das Kindergartenjahr endet am 31. August.  
Für Kinder, die wegen der Einschulung zu diesem Termin ausscheiden, bedarf es keiner schriftlichen Kündigung des Aufnahmevertrages.
- (4) Der Träger kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende diesen Vertrag kündigen.
- (5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (6) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung der Kindergarten fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (7) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindergartenplatz.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 29.09.1998  
Ort, Datum



Der Gemeindevorstand

Hepp, Bürgermeister